

(2) Von den Bezügen nach Abs. 1 sind abzusetzen:

1. die steuerfreien Einkünfte (§ 3 AStVO),
2. die steuerbegünstigten Lohneinkünfte (§ 10 AStVO).“

§ 2

Berücksichtigung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie des Freibetrages für die Landwirtschaft bei der Ermittlung nichtbegünstigter Einkünfte

B 2350

Ziff. 88 Abs. 2 der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens** erhält die folgende Fassung:

„(2) Hat ein Land- oder Forstwirt Anspruch auf Gewährung des Freibetrages für die Landwirtschaft (§ 13 Abs. 3 EStG), so ist dieser vom Gesamtbetrag der nichtbegünstigten Einkünfte in Abzug zu bringen. Der Freibetrag darf jedoch nur bis zur Höhe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in Anspruch genommen werden. Bei der Ermittlung der Einkommengrenze nach § 13 Abs. 3 EStG ist das Arbeitseinkommen außer Ansatz zu lassen. Für die Gewährung des Freibetrages ist danach ausschließlich die Höhe des Gesamtbetrages der nichtbegünstigten Einkünfte ausschlaggebend.

Vom Gesamtbetrag der nichtbegünstigten Einkünfte sind vor Berechnung der Steuer die für die Selbständigen- bzw. Unternehmertätigkeit entrichteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abzusetzen.“

§ 3

B 2350

Den Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens** wird die folgende Ziff. 88 a eingefügt:

„88 a. Berücksichtigung von Steuerklassen bei der Besteuerung nichtbegünstigter Einkünfte.

Erzielen Lohnempfänger oder Angehörige steuerbegünstigter freier Berufe neben Arbeitseinkommen noch nichtbegünstigte Einkünfte, so sind diese nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern. Der für die Berechnung der Steuer maßgebende Steuersatz ist unter Zugrundelegung des gesamten Einkommens (Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigter Einkünfte) nach der Steuersatztable zu ermitteln. Dabei findet die für die Besteuerung des Arbeitseinkommens maßgebende Steuerklasse Berücksichtigung.“

Die bisher veröffentlichte Steuersatztable F*** wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt die dieser Durchführungsbestimmung beigelegte Tabelle (Anlage 1).

§ 4

Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer für die nichtbegünstigten Einkünfte von Lohnempfängern oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe

B 2350

Die Abschlagszahlungen nach § 34 Abs. 1 AStVO** auf die Einkommensteuer für die nichtbegünstigten Einkünfte von Lohnempfängern oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe sind jeweils bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

** Siehe Sonderdruck Nr. 19/1953 des Gesetzblattes/Zentralblattes.

§ 5

Abschlagszahlungen auf den Jahresbeitrag zur Sozialversicherung und die Unfallumlage von Lohnempfängern oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe

B 2520

Die Abschlagszahlungen auf den Jahresbeitrag zur Sozialversicherung und die Unfallumlage für die Einkünfte aus versicherungspflichtiger Selbständigen- und Unternehmertätigkeit von Lohnempfängern und Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe sind jeweils bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur 2. AStVO* wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. die §§ 1 bis 3 mit Wirkung ab dem Erstattungs- bzw. Veranlagungsverfahren für das Kalenderjahr 1954;
2. die §§ 4 und 5 mit Wirkung vom 1. November 1954.

Berlin, den 28. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender

Dritter Durchführungsbestimmung

Steuersatztable F

Tabelle zur Ermittlung des Steuersatzes für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften

(§ 4 der 2. AStVO und § 3 der 3. DB hierzu;

gültig ab dem Erstattungs- und Veranlagungszeitraum 1954)

Zur Beachtung:

Eine Berechnung der Steuer entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 25 der AStVO in der Fassung der §§ 3 und 10 der 2. AStVO erfüllt werden. Die Steuerklassen nach § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung zur 2. AStVO sind dadurch zu berücksichtigen, daß vor Ermittlung des Steuersatzes vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen für die jeweils das gesamte Kalenderjahr gültige Steuerklasse die folgenden Beträge in Abzug gebracht werden:

Steuerklasse 11	600 DM
» III/1	1200 DM
» III/2	1800 DM
II III/3	2400 DM
I» III/4	3000 DM
n III/5	3600 DM

Für jede weitere Steuerklasse je 600 DM mehr. Die nur für einen Teil des Kalenderjahres gewährten günstigeren Steuerklassen sind nicht in Abzug zu bringen, da sie sich bereits durch eine entsprechende Minderung des Arbeitseinkommens auf die Ermittlung des Steuersatzes auswirken.